

Ergänzende Bestimmungen der Wärmegesellschaft Wesseling mbH (WGW) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WGW den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

2. Verlegen von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2, § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der WGW in Rechnung gestellt.

3. Rechnungslegung und Bezahlung

Der Abrechnungszeitraum wird von der WGW festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes. Der Wärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Wünscht der Kunde statt einer Jahresabrechnung eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der WGW mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der WGW mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail an die WGW zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die WGW berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Innerhalb eines Jahres ist eine Rechnung kostenfrei, für jede weitere Rechnung ist ein Entgelt von 16,39 € netto bzw. 19,50 € brutto zu zahlen. Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der WGW geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden auf der Abrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung:	0,90 €	0,90 €
Sperrankündigung	0,90 €	0,90 €
Versuch der Versorgungsunterbrechung:	29,90 €	29,90 €
Unterbrechung der Versorgung:	44,90 €	44,90 €
Wiederherstellung der Versorgung	59,90 €	71,28 € *)

*) Bruttopreise inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet). Vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 betragen die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung aufgrund des abgesenkten Umsatzsteuersatzes 69,48 € brutto.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde hat der WGW anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von WGW zu vertretende Rücklastschriften zu erstatten.

5. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung, Telefoninkasso, Versuch der Versorgungsunterbrechung sowie Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 2. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an die Kundenanlage sind in den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der WGW festgelegt.

7. Inkrafttreten

Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.